

Anlage I

Senatsrichtlinie

**zum Schutz der weiblichen Universitätsangehörigen vor sexuellen
Belästigungen und sexueller Gewalt**

- beschlossen am 11. Juni 1997 -

(1) Die Universität duldet keinerlei Formen von sexueller Belästigung und sexueller Gewalt, unabhängig von bestehenden strafrechtlichen Verboten. Sie wirkt darauf hin, daß derartiges Verhalten nicht akzeptiert wird.

(2) Alle Angehörigen der Universität, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Lehr- und Leitungsaufgaben, haben in ihrem Arbeitsbereich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sexuell belästigendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben oder abgestellt werden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedem Hinweis nachzugehen. Zur Beratung und ggf. Abstimmung des weiteren Vorgehens soll dabei frühzeitig die Frauenbeauftragte eingeschaltet werden.

(3) Es besteht ein Anspruch darauf, daß Besprechungen in Diensträumen der Universität stattfinden.

(4) Die Universität unterrichtet Beschäftigte mit Ausbildungs-, Lehr- und Leitungsaufgaben über die Problematik sexueller Gewalt und empfiehlt die Teilnahme an vorbeugenden Fortbildungsmaßnahmen.

(5) Sexuelle Belästigung ist jedes sexuell gefärbte Verhalten, das Betroffene für unerwünscht erklären oder das allgemein als unerwünscht gilt. Ein solches, die Würde von Personen verletzendes Verhalten kann verbal oder non-verbal sein. Dazu zählen insbesondere:

- körperliche Übergriffe und unerwünschte Berührungen
- Aufforderung zu sexuellen Kontakten
- entwürdigende und beleidigende Bemerkungen und Witze
- Bemerkungen über sexuelle Aktivitäten und Intimleben, über körperliche Vorzüge und Schwächen
- sexuell gefärbte Gesten und Verhaltensweisen
- das Zeigen und Verbreiten pornographischer und/oder sexistischer Bilder und Druckerzeugnisse
- das Sichtbarwerdenlassen und Verbreiten pornographischer und/oder sexistischer Texte, Bilder und Animationen auf Computeranlagen

Als besonders schwerwiegende Verfehlungen gelten sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt, bei der Abhängigkeitsverhältnisse am Arbeits-, Studien- oder Ausbildungsplatz ausgenutzt, persönliche oder berufliche Nachteile angedroht bzw. Vorteile in Aussicht gestellt werden.

(6) Beim Eindruck sexueller Belästigung oder Gewaltanwendung haben die Frauen das Recht, die Vorgesetzten des Beschuldigten zu informieren. Sie können dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun.

(7) Zur Klärung des Falles und zur Wiederherstellung einer tragfähigen Arbeits- oder Studiensituation kommen - je nach Einzelfall und unter Berücksichtigung des Wunsches der Frau - folgende Schritte in Betracht:

- persönliches Gespräch der betroffenen Frau und/oder einer Person ihres Vertrauens mit dem Beschuldigten
- Dienstgespräch der/des Vorgesetzten, ggf. unter Einbeziehung der Frauenbeauftragten und/oder eines Mitglieds des Personalrats

(8) Wenn sexuelle Belästigung oder Gewaltanwendung vorgelegen hat, ist die Universität verpflichtet, konkrete Maßnahmen gegen den Täter zu ergreifen. Hierzu gehören:

- mündliche oder schriftliche Belehrung
- schriftliche Abmahnung
- Versetzung des Beschuldigten an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb der Universität
- fristgerechte oder fristlose Kündigung bzw. Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Ausschluß von der Nutzung universitärer Einrichtungen (in die Nutzungsordnungen öffentlich zugänglicher Einrichtungen der Universität werden entsprechende Bestimmungen aufgenommen)
- bei Belästigung über Datenverarbeitung: nach Verwarnung befristeter, bei Wiederholung unbefristeter account-Entzug
- Ausschluß von einer Lehrveranstaltung
- Hausverbot
- Strafanzeige durch den Präsidenten

(9) Es ist sicherzustellen, daß aus den eingeleiteten Maßnahmen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile für die beschwerdeführende Frau entstehen.

(10) Die Universität stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, daß belästigte Frauen auf Wunsch kostenlos eine rechtliche und psychologische Beratung erhalten können.

(11) Die Universität ergreift Maßnahmen, um in ihren Anlagen und Gebäuden Gefahrenquellen in bezug auf sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen festzustellen, zu beseitigen bzw. zu reduzieren.

(12) Die Universität bietet im Rahmen des Weiterbildungsangebots regelmäßig Selbstbehauptungskurse für Frauen und im Rahmen des Hochschulsports Selbstverteidigungskurse für Frauen an.

(13) Die Universität wirkt darauf hin, daß Nachrichten und Bilder mit sexistischem oder pornographischem Inhalt aus Datennetzwerken soweit wie möglich ausgefiltert werden.

Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten entsprechend zum Schutz von männlichen Universitätsangehörigen vor sexuellen Belästigungen und sexueller Gewalt.